

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 2. September 2024

53. Gesetz vom 27. Juni 2024, mit dem die Landtagswahlordnung 1995, das Burgenländische Volksabstimmungsgesetz, das Burgenländische Volksbefragungsgesetz und das Burgenländische Volksbegehrensgesetz geändert werden (XXII. Gp. RV 2507 AB 2534)

Gesetz vom 27. Juni 2024, mit dem die Landtagswahlordnung 1995, das Burgenländische Volksabstimmungsgesetz, das Burgenländische Volksbefragungsgesetz und das Burgenländische Volksbegehrensgesetz geändert werden

Der Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 Änderung der Landtagswahlordnung 1995
- Artikel 2 Änderung des Burgenländischen Volksabstimmungsgesetzes
- Artikel 3 Änderung des Burgenländischen Volksbefragungsgesetzes
- Artikel 4 Änderung des Burgenländischen Volksbegehrensgesetzes

Artikel 1

Änderung der Landtagswahlordnung 1995

Die Landtagswahlordnung 1995 - LTWO 1995, LGBL. Nr. 4/1996, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 92/2021, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Zitat „BGBL. I Nr. 100/2018“ durch das Zitat „BGBL. I Nr. 233/2021“ ersetzt.

2. In § 7 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „seinem Stellvertreter, oder in den Fällen gemäß § 11 und § 13“.

3. § 8 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Bürgermeister hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Gemeindewahlleiters auch einen oder zwei Stellvertreter zu bestellen. Im Fall der Bestellung von zwei Stellvertretern ist die Reihenfolge zu bestimmen, in der diese zu seiner Vertretung berufen sind.“

4. § 9 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Bürgermeister hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Sprengelwahlleiters einen oder zwei Stellvertreter zu bestellen. Im Fall der Bestellung von zwei Stellvertretern ist die Reihenfolge zu bestimmen, in der diese zu seiner Vertretung berufen sind.“

5. § 10 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Bürgermeister hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Sonderwahlleiters einen oder zwei Stellvertreter zu bestellen. Im Fall der Bestellung von zwei Stellvertretern ist die Reihenfolge zu bestimmen, in der diese zu seiner Vertretung berufen sind.“

6. In § 14 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „Ich gelobe“ die Wortfolge „oder durch ein Zeichen der Zustimmung“ eingefügt.

7. In § 15 Abs. 8 zweiter Satz wird nach der Wortfolge „Ersatzbeisitzern erstattet haben,“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt und dem Abs. 8 wird folgender Satz angefügt:

„Ein Zurückziehen oder Ersetzen von Berufenen ist während der letzten drei Tage vor der Sitzung einer Wahlbehörde, wenn zu dieser bereits eingeladen wurde, nicht möglich.“

8. § 16 Abs. 2 erster Satz lautet:

„In dieser Sitzung haben die Beisitzer und Ersatzbeisitzer vor Antritt ihres Amtes über Aufforderung des Vorsitzenden der Wahlbehörde durch die Worte „Ich gelobe“ oder durch ein Zeichen der Zustimmung strenge Unparteilichkeit und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten zu geloben.“

9. § 18 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Wahlbehörden sind beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter und wenigstens die Hälfte der berufenen Beisitzer oder Ersatzbeisitzer anwesend sind. Wahlbehörden, bei denen gemäß § 15 Abs. 7 eine Berufung nicht stattgefunden hat, sind beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter und mindestens die Hälfte der berufenen Beisitzer oder vertretungsbefugten Ersatzbeisitzer, wenigstens aber zwei Beisitzer oder vertretungsbefugte Ersatzbeisitzer, anwesend sind.“

10. Dem § 18 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.“

11. In § 18 Abs. 3 wird das Wort „Ersatzmitglieder“ durch das Wort „Ersatzbeisitzer“ ersetzt.

12. In § 19a Abs. 4 wird das Zitat „§ 4 Abs. 3“ durch das Zitat „§ 6 Abs. 3“ ersetzt.

13. Dem § 19a wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Vertrauenspersonen sind Mitgliedern der Wahlbehörden gleichzustellen.“

14. In § 21 Abs. 1 Z 1 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 159/2021“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 135/2023“ ersetzt.

15. In § 21 Abs. 1 Z 3 wird das Zitat „BGBl. Nr. 148/1992“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 177/2023“ ersetzt.

16. In § 21 Abs. 1 zweiter Halbsatz wird das Zitat „BGBl. I Nr. 159/2021“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 182/2023“ ersetzt.

17. § 22a Abs. 1 lautet:

„(1) Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist, wer durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener und von Amts wegen zu verfolgender gerichtlich strafbarer Handlungen rechtskräftig

1. zu einer nicht bedingt nachgesehenen sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt wurde,
2. zu einer bedingt nachgesehenen ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt wurde oder
3. zu einer sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt wurde, sofern diese Verurteilung auch oder ausschließlich wegen §§ 304 bis 307b StGB erfolgt ist.

Der Ausschluss von der Wählbarkeit endet nach sechs Monaten. Die Frist beginnt, sobald die Strafe vollstreckt ist und mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind; ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden oder zur Gänze bedingt nachgesehen worden, so beginnt die Frist mit Rechtskraft des Urteils.“

18. Dem § 23 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Am 14. Tag nach dem Stichtag hat die Gemeinde über die Zahl der Wahlberechtigten, gegliedert nach Wahlsprengel, an die Landeswahlbehörde im Wege der Bezirkswahlbehörde zu berichten. Dabei sind Personen, die gemäß § 20 iVm § 24 Abs. 2 und Personen, die gemäß § 20 iVm § 24 Abs. 3 wahlberechtigt sind, getrennt auszuweisen. Ebenso ist nach Abschluss der Wählerverzeichnisse vorzugehen.“

19. § 25 Abs. 1 lautet:

„(1) Am 14. Tag nach dem Stichtag hat die Gemeinde das Wählerverzeichnis in einem allgemein zugänglichen Amtsraum durch einen Zeitraum von zehn Tagen während der Amtsstunden zur allgemeinen

Einsichtnahme aufzulegen. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen kann die Ermöglichung der Einsichtnahme unterbleiben. Bei Auflage des Wählerverzeichnisses auch an Samstagen muss für mindestens zwei Stunden Gelegenheit zur Einsichtnahme geboten werden.“

20. § 26 Abs. 1 lautet:

„(1) Den im Landtag vertretenen Parteien sowie anderen Parteien, die sich an der Wahlwerbung beteiligen wollen, sind auf ihr Verlangen spätestens am ersten Tag der Auflegung des Wählerverzeichnisses für Zwecke des § 1 Abs. 2 des Parteiengesetzes 2012, BGBl. I Nr. 56/2012, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2022, sowie für Zwecke der Statistik Ausdrücke desselben gegen Ersatz der Kosten auszufolgen. Die Ausfolgung einer Bilddatei anstelle eines Ausdruckes ist zulässig. Die Ausfolgung dieser Datei hat mittels Datenträger zu erfolgen. Die Kosten für einen Datenträger sind vom Empfänger des Datenträgers zu ersetzen. Eine elektronische Übermittlung (zB mittels E-Mail) ist nicht zulässig. Der Empfänger der Ausdrücke hat den betroffenen Personenkreis in geeigneter Weise zu informieren.“

21. Dem § 27 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Auf die zu Beginn des Einsichtszeitraums anhängigen Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren gegen die Wählerevidenz gemäß dem Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetz, LGBL Nr. 5/1995, in der jeweils geltenden Fassung, sind die Bestimmungen der §§ 27 bis 29 dieses Gesetzes anzuwenden.“

22. In § 28 Abs. 1 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 58/2018“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 88/2023“ ersetzt.

23. Dem § 31 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Gemeinden haben den Wahlberechtigten nach Abschluss des Wählerverzeichnisses (Abs. 1) und nach Vorliegen der Verfügungen der Gemeindevahlbehörde (§ 42) schnellstmöglich eine amtliche Wahlinformation im ortsüblichen Umfang zuzustellen, in der zumindest der Familienname und Vorname des Wahlberechtigten, sein Geburtsjahr und seine Anschrift, der Wahlort (Wahlsprenkel), die fortlaufende Zahl auf Grund seiner Eintragung in das Wählerverzeichnis, der Wahltag, die Wahlzeit und das Wahllokal enthalten sind. Soweit technisch möglich hat die Wahlinformation auch einen durch die Datenverarbeitung des Zentralen Wählerregisters - ZeWaeR bei jeder Wahl für jeden Wahlberechtigten neu gebildeten Zahlencode zu enthalten.“

24. In § 33 Abs. 2 wird nach dem Wort „Bettlägerigkeit“ die Wortfolge „(Einschränkung ihrer Mobilität)“ eingefügt.

25. Dem § 33 Abs. 2a wird folgender Satz angefügt:

„Nach Erteilung der Bewilligung ist der Wähler über den Besuch der Sonderwahlbehörde gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 unter Angabe der Wahlzeit von der Gemeinde zu verständigen.“

26. § 34 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Ausstellung der Wahlkarte ist bei der Gemeinde, von der der Wahlberechtigte nach seinem Wohnsitz in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, beginnend mit dem Tag der Wahlausschreibung bis spätestens am vierten Tag vor dem Wahltag schriftlich oder spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag, 12 Uhr, mündlich durch persönliches Erscheinen zu beantragen. Die mündliche Antragstellung ist in einem Aktenvermerk zu dokumentieren. Eine telefonische Beantragung ist nicht zulässig. Rechtshandlungen eines Vertreters für einen Wahlberechtigten, insbesondere eines Erwachsenenvertreters, im Zusammenhang mit der Beantragung der Ausstellung einer Wahlkarte sind nicht zulässig. Ebenfalls bis zum letztgenannten Zeitpunkt kann ein schriftlicher Antrag gestellt werden, wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an den Antragsteller selbst oder an eine vom Antragsteller bevollmächtigte Person möglich ist. Beim mündlichen Antrag ist die Identität, sofern der Antragsteller nicht amtsbekannt ist, durch ein Dokument nachzuweisen, beim schriftlichen Antrag kann die Identität, sofern der Antragsteller nicht amtsbekannt ist oder der Antrag im Fall der elektronischen Einbringung nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, auch auf andere Weise, insbesondere durch Angabe der Passnummer, durch Vorlage oder Ablichtung eines amtlichen Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde glaubhaft gemacht werden. Die Gemeinde ist ermächtigt, die Passnummer oder Personalausweisnummer im Weg einer Passbehörde und Lichtbildausweise oder andere Urkunden im Weg der für die Ausstellung dieser Dokumente zuständigen Behörde zu überprüfen. Sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind, ist die Gemeinde auch ermächtigt, die Passnummer oder Personalausweisnummer selbstständig anhand der zentralen Evidenz gemäß § 22b des Passgesetzes 1992, BGBl. Nr. 839/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 123/2021, die Nummer des Führerscheins anhand des Zentralen Führerscheinregisters

(§ 16 des Führerscheingesetzes, BGBl. I Nr. 120/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 90/2023) zu überprüfen. Im Antrag ist anzugeben, an welche Adresse die Wahlkarte zu senden ist, falls eine sofortige persönliche Ausfolgung nicht erfolgt. Im Fall des § 33 Abs. 2 hat der Antrag das ausdrückliche Ersuchen um den Besuch durch eine Sonderwahlbehörde und die Angabe der Räumlichkeiten, wo der Antragsteller den Besuch durch eine Sonderwahlbehörde erwartet, zu enthalten. Bei Personen, die sich in öffentlichem Gewahrsam befinden, hat der Antrag eine behördliche Bestätigung über die Unterbringung aufzuweisen. Das Ersuchen um den Besuch durch eine Sonderwahlbehörde gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 kann auch nach Beantragung einer Wahlkarte, spätestens bis am zweiten Tag vor dem Wahltag, 12 Uhr, erfolgen.“

27. In § 34 Abs. 2 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 169/2020“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 119/2022“ ersetzt.

28. § 34 Abs. 3 lautet:

„(3) Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte stattgegeben, so ist neben der Wahlkarte auch ein amtlicher Stimmzettel und ein Wahlkuvert auszufolgen. Letztere sind in den im Abs. 2 genannten Briefumschlag zu legen. Mit dem Briefumschlag sind auch eine gedruckte, in leicht lesbarer Form ausgestaltete Information zur Stimmabgabe mittels Wahlkarte auszufolgen. Diese gedruckte Information hat eine Schriftgröße (Höhe der Großbuchstaben) von zumindest 4,2 mm aufzuweisen. Gleichzeitig ist dem Antragsteller ein Überkuvert für die Rücksendung der Wahlkarte auszufolgen. Die Größe des Überkuverts ist so zu wählen, dass die Wahlkarte ungefaltet eingelegt werden kann. Das Überkuvert hat die in der Anlage 6 ersichtlichen Aufdrucke zu enthalten. Der Briefumschlag ist dem Antragsteller unverzüglich auszufolgen. Im Fall einer postalischen Versendung an den Antragsteller ist das Kuvert, in dem sich die Wahlkarte befindet, mit dem Vermerk „Wahlkarte für die Landtagswahl XXXX“ zu kennzeichnen. Der Antragsteller hat den Briefumschlag bis zur Stimmabgabe sorgfältig zu verwahren. Ein Wahlberechtigter ist von der Gemeinde ehest möglich in Kenntnis zu setzen, wenn seinem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte nicht Folge gegeben wird.“

29. In § 34 Abs. 4 entfällt die Wortfolge „oder amtliche Stimmzettel“.

30. In § 34 Abs. 7 erster Satz entfällt das Wort „telefonisch“.

31. § 34a Abs. 2 lautet:

„(2) Wird die Wahlkarte nicht persönlich ausgefolgt, so ist sie durch Boten oder auf dem Postweg zuzustellen. Die Zustellung auf dem Postweg hat mittels Rückscheinbriefes zu erfolgen. Eine Zustellung zu eigenen Händen ist zulässig. Als Boten dürfen ausschließlich Bedienstete der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes eingesetzt werden. Im Fall der Übermittlung der Wahlkarte durch Boten hat der Wahlberechtigte eine Übernahmebestätigung zu unterfertigen. Ist er dazu nicht in der Lage, so ist hierüber ein Aktenvermerk anzufertigen. Bei Personen mit Behandlungsbedarf oder Pflegebedarf in Heil- und Pflegeanstalten einschließlich Alten- und Pflegeheimen sowie Wohneinrichtungen der Behinderten und Jugendhilfe ist die Wahlkarte oder das Poststück, mit dem die Wahlkarte übermittelt wird, mit dem Vermerk „Nicht an Postbevollmächtigte“ zu versehen.“

32. § 35 Abs. 4 zweiter Satz lautet:

„Diese Bestätigung ist von der Gemeinde nur dann zu erteilen, wenn die in der Erklärung genannte Person vor der zur Führung der Landes-Wählerevidenz zuständigen Gemeindebehörde persönlich erscheint, ihre Identität durch ein mit Lichtbild ausgestattetes Identitätsdokument (zB Reisepass, Personalausweis, Führerschein udgl.) nachgewiesen hat, die Unterstützungserklärung die Angaben über Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Wohnadresse sowie den Namen der zu unterstützenden wahlwerbenden Partei enthält und die eigenhändige Unterschrift der in der Unterstützungserklärung genannten Person vor der Gemeindebehörde geleistet wurde.“

33. § 35 Abs. 6 Z 2 lautet:

„2. die Wahlkreisliste, das ist ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen Bewerbern, wie im Wahlkreis Abgeordnete zu wählen sind, in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge unter Angabe des Familiennamens und Vornamens, Geburtsdatums, Geburtsortes, Berufes und der Adresse (wahlrechtsbegründender Wohnsitz) sowie allfälliger akademischer Grade jedes Bewerbers, wobei hinsichtlich der Schreibweise von akademischen Graden ausschließlich die jeweilige Eintragung der Bewerber im Zentralen Wählerregister - ZeWaeR maßgeblich ist;“

34. § 43 Abs. 3 lautet:

„(3) Unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen des § 6 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2018, sollen nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten alle Wahllokale für Menschen mit Behinderungen barrierefrei erreichbar sein. Jedenfalls ist vorzusehen, dass in jedem Gebäude, in dem ein Wahllokal eingerichtet ist oder mehrere Wahllokale eingerichtet sind, zumindest ein Wahllokal für Menschen mit Behinderungen barrierefrei erreichbar ist. Für blinde und schwer sehbehinderte wahlberechtigte Personen sind in diesen Gebäuden geeignete Leitsysteme oder gleichwertige Lösungen vorzusehen. Bis spätestens 1. Jänner 2028 ist sicherzustellen, dass alle Wahllokale für Menschen mit Behinderungen barrierefrei erreichbar sind.“

35. Nach § 44 Abs. 4 zweiter Satz wird folgender Satz eingefügt:

„Die Schriftgröße (Höhe der Großbuchstaben) der angeschlagenen und veröffentlichten Parteilisten hat zumindest 2,8 mm zu betragen.“

36. Dem § 44 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) In jedem barrierefrei erreichbaren Wahllokal (§ 43 Abs. 3) hat zumindest eine Wahlzelle barrierefrei benutzbar zu sein.“

37. § 47 Abs. 1 lautet:

„(1) Zu jeder Gemeinde-, Sprengel- und Sonderwahlbehörde können von jeder Partei, deren Wahlvorschlag von der Kreiswahlbehörde veröffentlicht wurde, zwei Wahlzeugen, welche gemäß § 20 Abs. 1 wahlberechtigt sind, entsendet werden. Zu Wahlzeugen können nur Personen bestellt werden, die in dem Wahlkreis, in dem das Wahllokal liegt, ihren Wohnsitz (§ 24) haben. Die Wahlzeugen sind der Bezirkswahlbehörde spätestens am 14. Tag vor dem Wahltag durch den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Partei oder durch eine von diesem bevollmächtigte Person schriftlich namhaft zu machen. Der Austausch eines Wahlzeugen durch die für die Namhaftmachung befugten Personen ist bis zum dritten Tag vor dem Wahltag zulässig. Die Bezirkswahlbehörde hat den Gemeindevahlleitern bekanntzugeben, welche Personen als Wahlzeugen in den Gemeinde-, Sprengel- und Sonderwahlbehörden ihrer Gemeinde namhaft gemacht wurden. In Folge hat der Gemeindevahlleiter die Gemeinde-, Sprengel- und Sonderwahlbehörden über die bei ihnen tätig werdenden Wahlzeugen sowie die Wahlzeugen über ihre Bestellung zu informieren. Jeder Wahlzeuge hat am Wahltag beim Betreten des Wahllokales der Wahlbehörde einen amtlichen Lichtbildausweis vorzuweisen. Die Wahlbehörde hat zu überprüfen, ob die Person zum Zutritt zum Wahllokal als Wahlzeuge berechtigt ist.“

38. § 48 Abs. 2 lautet:

„(2) Im Wahllokal dürfen außer den Mitgliedern der Wahlbehörde nur deren Hilfskräfte, die Vertrauenspersonen, die Wahlzeugen, die Wähler zum Zweck der Abgabe der Stimme, erforderliche Begleitpersonen von Wählern, Personen, die für sich oder andere Personen zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendete Wahlkarten abgeben, und die allenfalls zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung erforderlichen Amtspersonen zugelassen werden. Nach Abgabe ihrer Stimme haben die Wähler das Wahllokal sofort zu verlassen.“

39. Dem § 48 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben auf Ersuchen des Wahlleiters bei Maßnahmen gemäß Abs. 4 im Rahmen der ihnen sonst zukommenden Aufgaben mitzuwirken.“

40. In § 50 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „auswählen können“ die Wortfolge „und gegenüber dem Wahlleiter bestätigen müssen“ eingefügt.

41. Dem § 50 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Das Tätigwerden einer Person in ihrer Eigenschaft als Vertreter, insbesondere als Erwachsenenvertreter, ohne die vorgenommene Auswahl sowie die Bestätigung durch den Wähler (Abs. 1), ist nicht zulässig.“

42. § 52 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Name des Wählers, der seine Stimme abgegeben hat, wird von einem Beisitzer oder einer Hilfskraft der Wahlbehörde in das Abstimmungsverzeichnis unter fortlaufender Zahl und unter Beisetzung

der fortlaufenden Zahl des Wählerverzeichnisses eingetragen oder dementsprechend in einem elektronischen geführten Abstimmungsverzeichnis erfasst. Gleichzeitig wird sein Name von einem zweiten Beisitzer oder einer Hilfskraft der Wahlbehörde im Wählerverzeichnis abgestrichen.“

43. In § 52 Abs. 5 wird das Wort „Hilfsorgan“ durch die Wortfolge „einer Hilfskraft“ ersetzt.

44. In § 54 Abs. 2 wird das Wort „Hilfsorganen“ durch das Wort „Hilfskräften“ ersetzt.

45. In § 54c Abs. 3 Z 1 wird nach der Wortfolge „Wahlberechtigten oder“ das Wort „nicht“ eingefügt.

46. § 54c Abs. 3 Z 3 lautet:

„3. die Wahlkarte nicht zugeklebt ist,“

47. In § 54c Abs. 3 Z 6 wird nach dem Wort „enthält“ der Satzpunkt durch einen Beistrich ersetzt und dem Abs. 3 wird folgende Z 7 angefügt:

„7. die Daten des Wählers auf der Wahlkarte nicht erkennbar sind.“

48. Nach § 54c Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Für den Fall, dass eine Wahlkarte dem Antragsteller persönlich ausgefolgt wird, kann diese auch unmittelbar nach ihrer Ausstellung in den Räumen der ausstellenden Behörde zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet und anschließend zur Weiterleitung an die zuständige Wahlbehörde hinterlegt werden. Die Gemeinde hat durch Bereitstellung einer Wahlzelle oder eines hierfür abgetrennten Raumes oder Bereiches dafür Sorge zu tragen, dass eine solche Stimmabgabe unter Wahrung des Wahlgeheimnisses möglich ist. Der Ort für die Wahlzelle, den abgetrennten Raum oder den abgetrennten Bereich, ist so auszuwählen, dass dieser für Menschen mit Behinderungen barrierefrei erreichbar ist. Macht der Wähler von der Möglichkeit der Stimmabgabe nach Ausstellung der Wahlkarte Gebrauch, so hat der Bürgermeister, allenfalls unter Heranziehung von Hilfskräften, nach Entgegennahme der Wahlkarte diese entsprechend Abs. 4 zu erfassen. Eine Wahlkarte ist unmittelbar nach der Erfassung in einem besonderen Behältnis amtlich unter Verschluss zu verwahren.“

49. § 65 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Nach Abschluss der Stimmabgabe ist das Wahllokal, in dem nur die Mitglieder der Wahlbehörde, deren Hilfskräfte, die Vertrauenspersonen und die Wahlzeugen verbleiben dürfen, zu schließen.“

50. § 65 Abs. 3 zweiter und dritter Satz lauten:

„Anschließend prüft sie, ob bei den übernommenen Wahlkarten ein Nichtigkeitsgrund gemäß § 54c Abs. 3 Z 1 bis 4 und 7 vorliegt. Danach öffnet die Wahlbehörde, allenfalls unter Heranziehung von Hilfskräften, jene Wahlkarten, bei denen kein Nichtigkeitsgrund gemäß § 54c Abs. 3 Z 1 bis 4 und 7 vorliegt und entnimmt den Inhalt.“

51. Dem § 65 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Gültige Stimmzettel, die Zweifelsfälle darstellen und somit einem Beschluss der Wahlbehörde zugeführt wurden, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen.“

52. In § 65 Abs. 8 entfällt die Wortfolge „, wenn möglich telefonisch,“.

53. In § 65 Abs. 9 wird nach dem Wort „übernommenen“ die Wortfolge „Briefwahlkarten und“ eingefügt.

54. In § 65 Abs. 9 dritter Satz wird das Zitat „§ 66 Abs. 3 Z 2, 4 und 7“ durch das Zitat „§ 66 Abs. 3 Z 2, 3, 4 und 7“ ersetzt.

55. § 66 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. Die Namen der anwesenden Mitglieder der Wahlbehörde sowie der Vertrauenspersonen,“

56. § 66 Abs. 3 Z 3 lautet:

„3. die Wahlkarten,“

57. Nach § 66 Abs. 3 Z 3 wird folgende Z 3a eingefügt:

„3a. das vom Bürgermeister gemäß § 54c Abs. 4 und allenfalls gemäß § 54c Abs. 2 ergänzte Verzeichnis mit den Namen der Wahlkartenwähler,“

58. Dem § 79 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Wahlakten sind so lange aufzubewahren, bis das Ergebnis der übernächsten Landtagswahl unanfechtbar feststeht und anschließend zu vernichten. Beilagen gemäß § 66 Abs. 3 Z 3, 5 bis 7 zu den Niederschriften sind bereits zu vernichten, sobald das Ergebnis der Wahl unanfechtbar feststeht.“

59. § 81 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. die Landesliste, das ist ein Verzeichnis der Bewerber für die Zuweisung von Mandaten im zweiten Ermittlungsverfahren. In der Landesliste sind die Bewerber in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge unter Angabe des Familiennamens und Vornamens, Geburtsdatums, Geburtsortes, Berufes und der Adresse (wahlrechtsbegründender Wohnsitz) sowie allfälliger akademischer Grade jedes Bewerbers zu verzeichnen, wobei hinsichtlich der Schreibweise von akademischen Graden auf Wahlvorschlägen ausschließlich die jeweilige Eintragung der Bewerber im Zentralen Wählerregister - ZeWaeR maßgeblich ist. Bei jedem Bewerber ist auch anzugeben, in welchem Wahlkreis er als Bewerber eines Kreiswahlvorschlages aufscheint. Die Landesliste darf höchstens 36 Bewerber (Landeskandidaten) beinhalten.“

60. § 92 lautet:

„§ 92

Sprachliche Gleichbehandlung

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen und Formulierungen in diesem Gesetz beziehen sich immer auf alle Geschlechter. Wenn Funktionen nach diesem Gesetz von Personen anderen Geschlechts ausgeübt werden, so kann die jeweilige Form der Bezeichnung, die für die entsprechende Funktion vorgesehen ist, verwendet werden.“

61. Dem § 96 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und 2, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 3, § 10 Abs. 3, § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 8, § 16 Abs. 2, § 18 Abs. 1, 2 und 3, § 19a Abs. 4 und 7, § 21 Abs. 1, § 22a Abs. 1, § 23 Abs. 5, § 25 Abs. 1, § 26 Abs. 1, § 27 Abs. 6, § 28 Abs. 1, § 31 Abs. 3, § 33 Abs. 2 und 2a, § 34 Abs. 1, 2, 3, 4 und 7, § 34a Abs. 2, § 35 Abs. 4 und 6, § 43 Abs. 3, § 44 Abs. 4 und 5, § 47 Abs. 1, § 48 Abs. 2 und 5, § 50 Abs. 1 und 4, § 52 Abs. 4 und 5, § 54 Abs. 2, § 54c Abs. 3 und 3a, § 65 Abs. 1, 3, 5, 8 und 9, § 66 Abs. 2 und 3, § 79 Abs. 3, § 81 Abs. 2 und § 92 sowie die **Anlagen 1, 1a, 2 und 3** in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 53/2024 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

62. Die Anlagen 1, 1a und 2 in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 92/2021 und die Anlage 3 in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 47/2019 werden durch die Anlagen 1, 1a, 2 und 3 zum vorliegenden Gesetz ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Burgenländischen Volksabstimmungsgesetzes

Das Burgenländische Volksabstimmungsgesetz, LGBL Nr. 44/1981, in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 90/2021, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Diese Bestätigung ist von der Gemeinde nur dann zu erteilen, wenn die in der Bestätigung genannte Person vor der zur Führung der Landes-Wählerevidenz zuständigen Gemeindebehörde persönlich erscheint, ihre Identität durch ein mit Lichtbild ausgestattetes Identitätsdokument (zB Reisepass, Personalausweis, Führerschein udgl.) nachgewiesen hat, der Antragstext der Bestätigung die Angaben über den Antrag auf Volksabstimmung (die Nummer der Antragsliste und die fortlaufende Zahl der Antragsliste) enthält und die eigenhändige Unterschrift der in der Bestätigung genannten Person vor der Gemeindebehörde geleistet wurde.“

2. Nach § 24a wird folgender § 24b eingefügt:

„§ 24b

Sprachliche Gleichbehandlung

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen und Formulierungen in diesem Gesetz beziehen sich immer auf alle Geschlechter. Wenn Funktionen nach diesem Gesetz von Personen anderen Geschlechts ausgeübt

werden, so kann die jeweilige Form der Bezeichnung, die für die entsprechende Funktion vorgesehen ist, verwendet werden.“

3. Dem § 25 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 5 Abs. 2 und § 24b sowie die **Anlagen 3 und 6** in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 53/2024 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

4. Die Anlagen 3 und 6 in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 90/2021 werden durch die Anlagen 3 und 6 zum vorliegenden Gesetz ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Burgenländischen Volksbefragungsgesetzes

Das Burgenländische Volksbefragungsgesetz, LGBL Nr. 45/1981, in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 90/2021, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Diese Bestätigung ist von der Gemeinde nur dann zu erteilen, wenn die in der Bestätigung genannte Person vor der zur Führung der Landes-Wählerevidenz zuständigen Gemeindebehörde persönlich erscheint, ihre Identität durch ein mit Lichtbild ausgestattetes Identitätsdokument (zB Reisepass, Personalausweis, Führerschein udgl.) nachgewiesen hat, der Antragstext der Bestätigung die Angaben über den Antrag auf Volksbefragung (die Nummer der Antragsliste und die fortlaufende Zahl der Antragsliste) enthält und die eigenhändige Unterschrift der in der Bestätigung genannten Person vor der Gemeindebehörde geleistet wurde.“

2. Nach § 22a wird folgender § 22b eingefügt:

„§ 22b

Sprachliche Gleichbehandlung

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen und Formulierungen in diesem Gesetz beziehen sich immer auf alle Geschlechter. Wenn Funktionen nach diesem Gesetz von Personen anderen Geschlechts ausgeübt werden, so kann die jeweilige Form der Bezeichnung, die für die entsprechende Funktion vorgesehen ist, verwendet werden.“

3. Dem § 23 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 5 Abs. 2 und § 22b sowie die **Anlagen 3 und 4** in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 53/2024 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

4. Die Anlagen 3 und 4 in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 90/2021 werden durch die Anlagen 3 und 4 zum vorliegenden Gesetz ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Burgenländischen Volksbegehrensgesetzes

Das Burgenländische Volksbegehrensgesetz, LGBL Nr. 43/1981, in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 90/2021, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Diese Bestätigung ist von der Gemeinde nur dann zu erteilen, wenn die in der Bestätigung genannte Person vor der zur Führung der Landes-Wählerevidenz zuständigen Gemeindebehörde persönlich erscheint, ihre Identität durch ein mit Lichtbild ausgestattetes Identitätsdokument (zB Reisepass, Personalausweis, Führerschein udgl.) nachgewiesen hat, der Antragstext der Bestätigung die Bezeichnung des Volksbegehrens enthält und die eigenhändige Unterschrift der in der Bestätigung genannten Person vor der Gemeindebehörde geleistet wurde.“

2. Nach § 24a wird folgender § 24b eingefügt:

„§ 24b

Sprachliche Gleichbehandlung

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen und Formulierungen in diesem Gesetz beziehen sich immer auf alle Geschlechter. Wenn Funktionen nach diesem Gesetz von Personen anderen Geschlechts ausgeübt werden, so kann die jeweilige Form der Bezeichnung, die für die entsprechende Funktion vorgesehen ist, verwendet werden.“

3. Dem § 25 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 4 Abs. 2 und § 24b sowie die **Anlage 4** in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 53/2024 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

4. Die Anlage 4 in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 90/2021 wird durch die Anlage 4 zum vorliegenden Gesetz ersetzt.

Der Präsident des Landtages:
Hergovich

Der Landeshauptmann:
Mag. Doskozil



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Wahlsprengel: Straße
 Gasse
 Platz

[illegible]

Anlage 1A

Ortschaft: Sonderwahlbehörde gemäß § 10 Abs. 1 Z 1:
Gemeinde:
Pol. Bezirk:
Wahlkreis-Nr.:

BESONDERES VERZEICHNIS

der Sonderwahlbehörde gemäß § 10 Abs. 1 Z 1

für die Landtagswahl am

Fortl. Zahl	Wohnadresse	Familienname und Vorname (voll ausschreiben), Geburtsjahr	Genauer Aufenthaltsort und Aufenthaltsraum am Wahltag	Abg. Stimme*	Anmerkung	Eingetragen im Wähler- verzeichnis unter fortl. Zahl

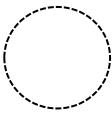
*Hier ist die fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses der bettlägerigen Wähler zu vermerken

Raum für
Barcode oder
QR-Code

Landtagswahl
XXXX

WAHLKARTE

Fortlaufende Zahl im Wählerverzeichnis	Vorname, Familienname	Geburtsjahr
Gemeinde	Straße/Gasse/Platz/Hausnummer	

Bezirk		Wahlsprenkel	
Ort, Datum	Unterschrift des (der) Bürgermeisters(in) Für den (die) Bürgermeister(in)	Amts- Stampiglie oder Bildmarke 	Die oben genannte Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht auch außerhalb des Ortes, an dem sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist, auszuüben. Duplikate für abhanden gekommene Wahlkarten dürfen in keinem Fall ausgefolgt werden. Hinweis und Verifizierungshinweis im Fall einer Amtssignatur

Feld für die Unterschrift – eidesstattliche Erklärung (bei Briefwahl)

Hier oben müssen Sie unterschreiben, wenn Sie per Briefwahl wählen. Sie erklären, dass Sie den Stimmzettel selbst ausgefüllt haben. Es hat Sie niemand dabei beobachtet oder beeinflusst. Sie haben selbst entschieden, wie Sie den Stimmzettel ausfüllen

↑

↑

Nähere Informationen siehe Beiblatt

Polit. Bezirk:
Gemeinde:

Fortl. Nr.

UNTERSTÜTZUNGSERKLÄRUNG

Die/Der Gefertigte, geb. am
(Vor- und Familienname)

wohnhaft in

.....
unterstützt hiermit den von der

.....
(Name der wahlwerbenden Partei)

im Wahlkreis eingebrachten Wahlvorschlag.

.....
(Eigenhändige Unterschrift mit Angabe Vor- und Familiennamen)

Bestätigung der Gemeindebehörde

Die Gemeinde, polit. Bezirk:
(Name der Gemeinde)

bestätigt hiermit, dass obengenannte Person amin der Landes-Wählerevidenz
(Stichtag)

(Sprengel Nr.) eingetragen und wahlberechtigt ist.

Die eigenhändige Unterschrift auf der Unterstützungserklärung wurde vor der
Gemeindebehörde geleistet.

....., am Gemeindesiegel
(Unterschrift)

Ortschaft:

Gemeinde:

Polit. Bezirk:

Land Burgenland

Wahlsprenkel:

.....
Straße

..... Gasse

Platz

Stimmliste

für die Volksabstimmung am

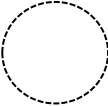
[illegible]

Raum für
Barcode oder
QR-Code

Volksabstimmung
XXXX

STIMMKARTE

Fortlaufende Zahl in der Stimmliste	Vorname, Familienname	Geburtsjahr
Gemeinde	Straße/Gasse/Platz/Hausnummer	

Bezirk		Wahlsprenkel	
Ort, Datum	Unterschrift des (der) Bürgermeisters(in) Für den (die) Bürgermeister(in)	Amts-Stampiglie oder Bildmarke	Die oben genannte Person ist berechtigt, ihr Stimmrecht auch außerhalb des Ortes, an dem sie in der Stimmliste eingetragen ist, auszuüben. Duplikate für abhanden gekommene Stimmkarten dürfen in keinem Fall ausgefolgt werden.
			Hinweis und Verifizierungshinweis im Fall einer Amtssignatur

Feld für die Unterschrift – eidesstattliche Erklärung (bei Briefwahl)

Hier oben müssen Sie unterschreiben, wenn Sie per Briefwahl wählen. Sie erklären, dass Sie den Stimmzettel selbst ausgefüllt haben. Es hat Sie niemand dabei beobachtet oder beeinflusst. Sie haben selbst entschieden, wie Sie den Stimmzettel ausfüllen

Nähere Informationen siehe Beiblatt

**STIMMKARTE
FÜR DIE VOLKSABSTIMMUNG**

Gemeinde

**Anlage 6, Rückseite
(Zu § 10 Abs. 4)**

Ortschaft:

Gemeinde:

Polit. Bezirk:

Wahlsprengel:

Straße

..... Gasse

Platz

....Land Burgenland

STIMMLISTE

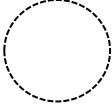
[illegible]

Raum für
Barcode oder
QR-Code

Volksbefragung
XXXX

STIMMKARTE

Fortlaufende Zahl in der Stimmliste	Vorname, Familienname	Geburtsjahr
Gemeinde	Straße/Gasse/Platz/Hausnummer	

Bezirk		Wahlsprenkel	
Ort, Datum	Unterschrift des (der) Bürgermeisters(in) Für den (die) Bürgermeister(in)	Amts-Stampiglie oder Bildmarke	Die oben genannte Person ist berechtigt, ihr Stimmrecht auch außerhalb des Ortes, an dem sie in die Stimmliste eingetragen ist, auszuüben. Duplikate für abhanden gekommene Stimmkarten dürfen in keinem Fall ausgefolgt werden.
			Hinweis und Verifizierungshinweis im Fall einer Amtssignatur

Feld für die Unterschrift – eidesstattliche Erklärung (bei Briefwahl)

Hier oben müssen Sie unterschreiben, wenn Sie per Briefwahl wählen. Sie erklären, dass Sie den Stimmzettel selbst ausgefüllt haben. Es hat Sie niemand dabei beobachtet oder beeinflusst. Sie haben selbst entschieden, wie Sie den Stimmzettel ausfüllen	
--	--

Nähere Informationen siehe Beiblatt

**STIMMKARTE
FÜR DIE VOLKSBEFRAGUNG**

Gemeinde

**Anlage 4, Rückseite
(Zu § 8 Abs 4)**

Raum für
Barcode oder
QR-Code

Volksbegehren
XXXX

STIMMKARTE

Fortlaufende Zahl in der Stimmliste	Vorname, Familienname	Geburtsjahr
Gemeinde	Straße/Gasse/Platz/Hausnummer	

Bezirk			Wahlsprenkel
Ort, Datum	Unterschrift des (der) Bürgermeisters(in) Für den (die) Bürgermeister(in)	Amts- Stampiglie oder Bildmarke 	Die oben genannte Person ist berechtigt, ihr Stimmrecht auch außerhalb des Ortes, an dem sie in der Stimmliste eingetragen ist, auszuüben. Duplikate für abhanden gekommene Stimmkarten dürfen in keinem Fall ausgefolgt werden. Hinweis und Verifizierungshinweis im Fall einer Amtssignatur

Feld für die Unterschrift – eidesstattliche Erklärung (bei Briefwahl)

Hier oben müssen Sie unterschreiben, wenn Sie per Briefwahl wählen. Sie erklären, dass Sie den Stimmzettel selbst ausgefüllt haben. Es hat Sie niemand dabei beobachtet oder beeinflusst. Sie haben selbst entschieden, wie Sie den Stimmzettel ausfüllen

Nähere Informationen siehe Beiblatt

**STIMMKARTE
FÜR DAS VOLKSBEGEHREN**

Gemeinde

Anlage 4 (Zu § 13 Abs. 2),
Rückseite